

Allgemeine Geschäftsbedingungen

Allgemeine Geschäftsbedingungen der yourfone GmbH für Dienstleistungen im Bereich Mobilfunk (Prepaid)

I. Allgemeines

1. Die yourfone GmbH, mit Sitz in Essener Straße 4, Gebäude C 4-6, 22419 Hamburg, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Hamburg, HRB 123190 (nachfolgend „Diensteanbieter“) erbringt ihre Dienstleistungen auf der Grundlage der nachstehenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen, der Tarifübersicht und der Preisliste sowie ggf. der besonderen Leistungsbeschreibung, soweit diese wirksam in den mit dem Kunden geschlossenen Vertrag einbezogen wurden und nichts anderes vereinbart ist. Die Tarifübersicht und die Preisliste sowie ggf. die besondere Leistungsbeschreibung sind im Internet auf der Produktseite sowie, für bestehende Kunden, in der jeweiligen Servicewelt (nachfolgend „Kundenportal“) abrufbar.
2. Abweichende allgemeine Geschäftsbedingungen des Kunden finden keine Anwendung, auch wenn der Diensteanbieter der Geltung nicht ausdrücklich widersprochen hat.
3. Die Regelungen des Telekommunikationsgesetzes (TKG) – in der jeweils aktuellen Fassung – gelten auch dann, wenn nachfolgend nicht ausdrücklich auf sie Bezug genommen wird.

II. Dienstbereitstellung im Bereich Mobilfunk durch den Diensteanbieter

1. a) Der Diensteanbieter erbringt gegenüber dem Kunden in Deutschland Telekommunikationsdienstleistungen im Bereich Mobilfunk. Da der Dienstleister kein eigenes Mobilfunknetz betreibt, bezieht er zu diesem Zweck die Netzleistungen von einem Netzinfrastrukturlieferanten (z.B. dem Betreiber eines Mobilfunknetzes). Die Auswahl des Netzinfrastrukturlieferanten (nachfolgend kurz „Mobilfunknetzbetreiber“) einschließlich eines Wechsels des Mobilfunknetzbetreibers während der Vertragslaufzeit liegt im Ermessen des Diensteanbieters; der Kunde hat insbesondere keinen Anspruch auf Nutzung eines bestimmten Mobilfunknetzes.
b) Die Leistungen des Diensteanbieters sind räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem betreffenden Mobilfunknetzbetreiber betriebenen Netzes beschränkt. Die Erreichbarkeit des Nutzers für Teilnehmer aus anderen Netzen oder die Erreichbarkeit von Teilnehmern in anderen Netzen ist davon abhängig, ob und in welchem Umfang der jeweilige Mobilfunknetzbetreiber mit den anderen Netzbetreibern entsprechende Zusammenschaltungsvereinbarungen getroffen hat.
c) Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass insbesondere die folgenden Verfahren zur Messung und Kontrolle des Datenverkehrs von den jeweiligen Mobilfunknetzbetreibern eingerichtet werden, um eine Kapazitätsauslastung oder Überlastung einer Netzverbindung zu vermeiden: Die Mobilfunknetzbetreiber setzen Systeme und Applikationen ein, die Informationen zur Auslastung und Performance der betreffenden Netzelemente bzw. der Übertragungsstrecken generieren, um aus den gewonnenen Erkenntnissen ein Steuern bzw. (Um-)Routen des Datenverkehrs vorzunehmen bzw. planerisch die Netz- und Servicekapazitäten bedarfsgerecht zu erweitern, um dem Verkehrsaufkommen aufgrund der vereinbarten Servicequalität – oder der gestiegenen Kundennachfrage gerecht zu werden.
2. a) Auf der Grundlage dieser Geschäftsbedingungen wird durch den Diensteanbieter die Anbindung des Kunden an ein GSM-Mobilfunknetz in Deutschland herbeigeführt und dessen Nutzung ermöglicht. Die voraussichtliche Dauer bis zur Bereitstellung eines Anschlusses beträgt 24 Stunden ab dem Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages zwischen dem Diensteanbieter und dem Kunden.
b) Der Kunde hat zu beachten, dass die von dem Diensteanbieter angebotenen Telekommunikationsdienstleistungen mit Rücksicht auf den gegenwärtigen Stand der Technik Einschränkungen unterliegen können. Daher ist ein Zugang zu dem Mobilfunknetz und damit die Nutzungsmöglichkeit des Mobiltelefons weder innerhalb Deutschlands noch (soweit der Mobilfunkanschluss für Roaming freigeschaltet ist) in den übrigen europäischen Ländern flächendeckend gewährleistet und eine flächendeckende Versorgung von dem Diensteanbieter nicht geschuldet. Bezogen auf das Gesamtgebiet der Bundesrepublik Deutschland ist das bereitgestellte Netz im Jahresdurchschnitt in mindestens 97% des Gesamtgebietes verfügbar.

c) Der Kunde erkennt an, dass die ungestörte Nutzung der Telekommunikationsdienstleistungen durch den Kunden ferner aus zwingenden technischen Gründen nicht von jedem Standort aus möglich ist und die Verfügbarkeit verschiedenen Umgebungseinflüssen unterliegt (z.B. Abschirmung in Gebäuden, Tunneln).

Die Leistungspflicht des Diensteanbieters unterliegt deshalb den vorgenannten Einschränkungen, da diese außerhalb des Einflussbereiches des Diensteanbieters liegen. Ansprüche des Kunden (insbesondere Schadensersatz- und Regressansprüche) aus der nicht flächendeckenden Verfügbarkeit eines Netzes sind deshalb ausgeschlossen.

3. Sofern sich der Diensteanbieter auch dazu verpflichtet hat, dem Kunden über das Mobilfunknetz einen Zugang zum Internet (Mobile Datenkarte) zu ermöglichen, gilt zusätzlich folgendes:

a) Die mit dem Endgerät des Kunden konkret erreichbare Übertragungsgeschwindigkeit hängt von den jeweiligen physikalischen Gegebenheiten des Funknetzes ab. Die Übertragungsgeschwindigkeit während der Nutzung ist u. a. von der Auslastung des Funknetzes bzw. des Internet-Backbones und der Übertragungsgeschwindigkeit des angewählten Servers des jeweiligen Intranet-Anbieters abhängig.

b) Die Leistung der Mobilfunknetzkarte ist räumlich auf den Empfangs- und Sendebereich des von dem Mobilfunknetzbetreiber betriebenen und versorgten Mobilfunknetzes oder dessen Netzteile beschränkt. Informationen über den Umfang der Netzabdeckung, insbesondere bezüglich der Funkversorgung an den vom Kunden bevorzugten Standorten, kann der Kunde bei dem Diensteanbieter erfragen.

c) Der Diensteanbieter gewährleistet auch bei grundsätzlich vorhandener Netzabdeckung keine Funkversorgung innerhalb geschlossener Räume oder an bestimmten Orten, da diese durch die baulichen Gegebenheiten beeinträchtigt sein kann.

d) Der Diensteanbieter behält sich vor, seine Leistungen im Hinblick auf die Kapazitätsgrenzen des Netzes zeitweilig zu beschränken bzw. durch den Mobilfunknetzbetreiber beschränken zu lassen. Zeitweilige Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen der Leistungen können sich auch in Not- oder Katastrophenfällen, durch atmosphärische Bedingungen und geographische Gegebenheiten sowie funktechnische Hindernisse, Unterbrechung der Stromversorgung oder technische Änderungen an den Anlagen, und wegen sonstiger Maßnahmen (z. B. Wartungsarbeiten oder Reparaturen), die für die ordnungsgemäße oder verbesserte Erbringung der Leistungen erforderlich sind, oder aus Gründen höherer Gewalt (einschließlich Streiks und Aussperrungen) ergeben.

e) Die vorstehende Ziffer II.3 d) gilt entsprechend für den Fall von Störungen, Beschränkungen oder Unterbrechungen von Telekommunikationsanlagen Dritter, die von dem Diensteanbieter zur Erfüllung der Verpflichtungen aus dem Vertragsverhältnis benutzt werden.

4. Die Haftung für zeitweilige Unterbrechungen der Netzverfügbarkeit oder Beschränkungen der Netzleistungen ist ausgeschlossen, wenn sie auf höherer Gewalt beruhen. Entsprechendes gilt für unvorhersehbare und von dem Diensteanbieter nicht zu vertretende Umstände, wenn diese die von dem Diensteanbieter angebotenen Leistungen vorübergehend unzumutbar erschweren oder unmöglich machen, wie z.B. wesentliche Betriebsstörungen, Energieversorgungsschwierigkeiten, Arbeitskämpfe oder behördliche Maßnahmen.
5. Zu den Telekommunikationsdienstleistungen nach Ziffer II.1 zählt auch der Zugang zu den Notrufnummern 110 und 112 sowie im Küstenbereich der Nord- und Ostsee die Rufnummer 124124 (Seenotruf), gegebenenfalls auch mit der Übermittlung von Angaben zum Anruferstandort, sofern das Endgerät des Kunden dies ermöglicht. Der Kunde hat zu beachten, dass Voraussetzung für die Nutzung der vorgenannten Notrufnummern ein eingeschaltetes Endgerät sowie eine betriebsbereite Netzkarte (SIM-Karte) ist.

III. Vertragsbeginn

1. a) Soweit der Kunde im Internet das vom Diensteanbieter zu diesem Zweck bereitgestellte Antragsformular ausfüllt und an den Diensteanbieter online übersendet oder den Antrag zum Vertragsschluss über die Kundenhotline des Diensteanbieters stellt, kommt der Vertrag mit der Annahme durch den Diensteanbieter mittels Übersendung einer entsprechenden Annahme-E-Mail an die von dem Kunden angegebene E-Mail-Adresse, spätestens

aber mit erstmaliger Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung durch den Kunden, zustande.

b) Soweit der Kunde den Antrag zum Vertragsschluss bei einem Händler vor Ort stellt, kommt der Vertrag mit Aushändigung der Vertragsunterlagen durch den Händler, spätestens aber mit erstmaliger Inanspruchnahme der Telekommunikationsleistung durch den Kunden, zustande.

2. Der Diensteanbieter ist nicht verpflichtet, den Antrag des Kunden anzunehmen. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, die Annahme des Antrages davon abhängig zu machen, dass eine positive Auskunft über die Kreditwürdigkeit des Kunden erteilt wird. Der Diensteanbieter behält sich ausdrücklich vor, den Antrag nicht anzunehmen, wenn der Kunde mit Zahlungsverpflichtungen im Rückstand ist, die sich aus einem früheren oder einem noch bestehenden anderen Vertragsverhältnis mit dem Diensteanbieter ergeben, der Kunde unrichtige Angaben über seine Kreditwürdigkeit oder über Daten gemacht hat, die für die Feststellung und Beurteilung der Kreditwürdigkeit von Bedeutung sind, oder wenn auf anderem Wege Umstände bekannt geworden sind, die zu begründeten Zweifeln an der Kreditwürdigkeit des Kunden führen.

3. a) Beantragt der Kunde die Portierung einer Rufnummer von einem Dritten Mobilfunkanbieter zu dem Diensteanbieter, so kommt der Vertrag mit dem Diensteanbieter abweichend von Ziffer III.1. im Zeitpunkt der tatsächlichen Portierung zustande. Wenn dem Kunden, soweit dies technisch möglich ist, auf dessen Wunsch vor dem Portierungstermin für den Zeitraum bis zur Portierung eine alternative Rufnummer zugewiesen wurde, ist abweichend davon der Zeitpunkt der Zuweisung dieser alternativen Rufnummer zugleich der Zeitpunkt des Zustandekommens des Vertrages.
b) Der Kunde erkennt ausdrücklich an, dass nur zum Zeitpunkt der Bestellung gültige Tarife vereinbart werden können. Diese gelten dann ab dem Zeitpunkt der Portierung.

IV. Guthaben-Kundenkonto

1. Zur Abwicklung dieses Vertragsverhältnisses richtet der Diensteanbieter dem Kunden ein Guthaben-Kundenkonto (nachfolgend „Guthabenkonto“) ein, über das die Abrechnung der vom Kunden aufgrund der Leistungserbringung durch den Diensteanbieter sowie durch Dritte zu zahlenden Entgelte erfolgt.
2. Der Kunde kann den Kontostand seines Guthabenkontos im Internet in der Servicewelt über seinen Kundenzugang abfragen. Die dortige Angabe des Kontostandes ist informativ und begründet keinen selbstständigen Anspruch des Kunden auf Leistungen des Diensteanbieters in entsprechender Höhe (vgl. Ziffer V.4).

V. Zahlungsbedingungen / Vorleistungspflicht / Einwendungen

1. Die nutzungsabhängigen und nutzungsunabhängigen Entgelte für die Inanspruchnahme der vertragsgemäßen Leistungen sind vom Kunden grundsätzlich im Voraus zu zahlen (Vorleistungspflicht).
2. Die Vorleistungspflicht erfüllt der Kunde durch die Aufladung eines Geldbetrages als Guthaben auf sein Guthabenkonto.
3. a) Die Leistungspflicht des Diensteanbieters hängt davon ab, dass das Guthabenkonto des Kunden im Zeitpunkt der Inanspruchnahme der Leistung durch den Kunden über ein ausreichendes Guthaben verfügt. Laufende entgeltspflichtige Gespräche werden bei vollständigem Verbrauch des Guthabens vom Diensteanbieter unterbrochen.

Solange sich kein ausreichendes Guthaben auf dem Guthabenkonto befindet und auch keine entsprechende Zusatzoption (z.B. Flatrate) gebucht wurde, sind ausschließlich der Empfang von (für den Empfänger kostenfreien) SMS-Nachrichten sowie der Empfang von (für den Angerufenen kostenfreien) Gesprächen möglich.

b) Die Vorleistungspflicht gilt auch für etwaig gewählte Zusatzoptionen, wie z.B. Flatrates, Datenpakete etc. Verfügt das Guthabenkonto im Zeitpunkt der Buchung einer Zusatzoption über kein ausreichendes Guthaben für diese Zusatzoption, so wird die betreffende Zusatzoption erst dann aktiviert, wenn der Kunde ausreichendes Guthaben auf sein Guthabenkonto geladen hat. Wird das Guthabenkonto nicht innerhalb von 48 Stunden nach der Buchung der Zusatzoption entsprechend aufgeladen, verfällt der Buchungsauftrag, so dass der Kunde die Zusatzoption erneut buchen und bezahlen muss, wenn er die Leistungen der Zusatzoption in Anspruch nehmen möchte.

c) Der Diensteanbieter weist ausdrücklich darauf hin, dass solange eine Zusatzoption nicht aktiviert wurde, die diesbezüglichen Leistungen des Diensteanbieters im Voraus nach den vereinbarten Grundtarifen aus der Tarifübersicht über das Guthabenkonto zu vergüten sind. Dies kann insbesondere im Vergleich zu einer Flatrate-Option zu erhöhten Kosten führen.

4. a) Beauftragt der Kunde das Aufladen des Guthabenkontos und hat er ein entsprechendes SEPA-Lastschriftmandat erteilt, so schreibt der Diensteanbieter den jeweils vereinbarten Geldbetrag sogleich dem Guthabenkonto des Kunden gut und zieht anschließend im Rahmen der üblichen Banklaufzeiten (in der Regel 3 Werktage) diesen Betrag per Lastschrift vom Bankkonto des Kunden ein. Der Kunde trägt Sorge für die ausreichende Deckung des angegebenen Bankkontos zu dem Zeitpunkt des Lastschrifteinzugs.

b) Im Falle einer vom Kunden verschuldeten Rücklastschrift wird dem Kunden eine Schadenspauschale nach der gültigen Preisliste in Rechnung gestellt. Dem Kunden ist jedoch der Nachweis gestattet, dass ein Schaden nicht oder nur wesentlich niedriger entstanden ist als die Pauschale. Im letzten Fall wird nur der nachgewiesene geringere Schaden berechnet.

c) Im Falle einer gescheiterten Lastschrift wird der Diensteanbieter eine entsprechend bereits erfolgte Aufladung des Guthabenkontos rückgängig machen, indem der zuvor gutgeschriebene Geldbetrag wieder von dem Guthabenkonto abgebogen wird. Sofern das Guthaben auf dem Guthabenkonto, beispielsweise aufgrund der zwischenzeitlichen Inanspruchnahme von Mobilfunkleistungen oder Zusatzoptionen, niedriger sein sollte, als der rückgängig zu machende Aufladebetrag, so ist der Kunde verpflichtet, die entsprechende Differenz auszugleichen. Dies kann auch mittels anschließender Aufladung von Guthaben auf das Guthabenkonto erfolgen, der Diensteanbieter wird in diesem Fall selbständig eine Verrechnung mit dem neuen Guthaben vornehmen.

Die Einzugsermächtigung des Kunden zu Gunsten des Diensteanbieters erstreckt sich – sofern diese nicht vom Kunden widerrufen wird – auch auf die Zeit nach Vertragsbeendigung auf Forderungen, die während der Vertragslaufzeit entstanden sind.

5. Soweit der Kunde dem Diensteanbieter einen Geldbetrag überweist, trägt der Kunde durch Angabe seiner Kundennummer und Rufnummer als Verwendungszweck der Überweisung Sorge dafür, dass von ihm geleistete Zahlungen seinem Guthabenkonto beim Diensteanbieter eindeutig zugeordnet werden können. Ist dies nicht der Fall, kann der Zahlungseingang nicht als Aufladung bearbeitet werden. Es kann in dem Fall auch nicht ausgeschlossen werden, dass durch die falsche Angabe der Kunden- oder Rufnummer eines Dritten, das Guthaben diesem Dritten gutgeschrieben wird und dieser den Aufladebetrag verbraucht. Der Diensteanbieter haftet nicht für diesen Guthabenverbrauch und erstattet dem Kunden nur den Betrag, der im Zeitpunkt der Information des Kunden an den Diensteanbieter noch auf dem Kundenkonto des Dritten vorhanden ist. Der Kunde haftet für hierdurch verursachte zusätzliche Aufwendungen und Schäden.

6. Die Auszahlung von Guthaben ist nur im Falle einer Vertragsbeendigung möglich; nicht ausbezahlt werden ggf. gewährte Start- und Aktionsguthaben, denen keine entsprechende Aufladung seitens des Kunden zugrunde liegt. Die Auszahlung des Guthabens kann nur auf Antrag des Kunden und nur auf ein von ihm angegebenes Bankkonto erfolgen. Soweit der Kunde kein anderes Konto angibt, wird der Betrag auf das von ihm für das Lastschriftverfahren angegebene Bankkonto überwiesen. Die Auszahlung des Guthabens erfolgt spätestens acht Wochen nach Vertragsbeendigung.

7. Eine Rechnung über den Verbrauch des Guthabenkontos wird nur auf Anforderung des Kunden beim Kundensupport erstellt. Der Diensteanbieter erbringt jeweils nach Vereinbarung im Rahmen der bestehenden technischen und betrieblichen Möglichkeiten gegen gesondertes Entgelt die Ausstellung einer nach § 14 Umsatzsteuergesetz (UStG) belegfähigen Rechnung in Papierform ohne Einzelverbindungs nachweis als zusätzliche Leistung. Die Kosten des Entgelts können der Preisliste entnommen werden.

VI. Zusätzliche entgeltpflichtige Leistungen

1. Soweit ein einmaliges Entgelt für die Freischaltung der Rufnummer vereinbart ist, wird diese zu Vertragsbeginn fällig und wird gleich mit Aktivierung der SIM-Karte eingezogen.

2. Das Entgelt für SMS-Dienstleistungen entsteht mit der Versendung der Nachricht in das Netz des Empfängers.

Die Zustellung von SMS an den jeweils gewünschten Empfänger ist von dessen Erreichbarkeit abhängig, SMS, die nicht innerhalb von 48 Stunden zustellbar sind, werden aus technischen Gründen gelöscht.

3. Bei Vertragsschluss vereinbarte Gebührenbefreiungen verfallen bei einem Tarifwechsel und nach Ablauf der Mindestvertragslaufzeit. Nach einem Tarifwechsel hat die zu diesem Zeitpunkt aktuelle Tarifübersicht Geltung.

4. Tarifwechselergebnisse und Bearbeitungsgebühren für sonstige Dienstleistungen sowie Entgelte, die bei Vertragsbeendigung entstehen, berechnet der Diensteanbieter in der Regel nach Erbringung der Leistung oder mit der Schlussrechnung.

5. Der Bestand und die Laufzeit des Mobilfunkvertrages bleiben von etwaig erforderlichen Reparaturmaßnahmen oder sonstigen Ausfallzeiten des vom Kunden genutzten Mobilfunkgerätes unberührt, auch wenn das Mobilfunkgerät vom Diensteanbieter bereitgestellt wurde. Dies gilt auch für die Garantiezeit- oder Gewährleistungszeit des Mobilfunkgerätes. Der Kunde hat weiterhin die Möglichkeit, die Dienstleistungen des Diensteanbieters in Anspruch zu nehmen, indem er die SIM-Karte in einem anderen Mobilfunkgerät verwendet.

VII. Sperre

1. Der Diensteanbieter ist zu einer vollständigen oder teilweisen Sperrung der Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Mobilfunkleistungen berechtigt, wenn der Diensteanbieter gesicherte Kenntnis davon hat, dass der Kunde durch die Rufnummernnutzung wiederholt oder in schwerwiegender Weise gegen gesetzliche Verbote i. S. v. § 45o TKG verstoßen hat. Unabhängig von der etwaigen Sperre bleibt dem Diensteanbieter das Recht zur außerordentlichen Kündigung nach Ziffer XII. vorbehalten.

2. Auf Verlangen des Kunden und soweit dies technisch möglich ist, veranlasst der Diensteanbieter bei dem Mobilfunknetzbetreiber, dass die Nutzung des Netzzugangs des Kunden für bestimmte Rufnummernbereiche im Sinne von § 3 Nummer 18a TKG zukünftig unentgeltlich gesperrt wird.

3. Der Kunde kann ebenfalls verlangen, dass die Identifizierung seines Mobilfunkanschlusses zur Inanspruchnahme und Abrechnung einer neben der Verbindung erbrachten Leistung zukünftig unentgeltlich netzseitig gesperrt wird.

4. Hinsichtlich des Zugangs zum Internet ist der Diensteanbieter unbeschadet anderer gesetzlicher Vorschriften berechtigt, die Inanspruchnahme seiner Leistungen ganz oder teilweise einzuschränken (insbesondere die maximal mögliche Geschwindigkeitsübertragung einzuschränken) oder zu verweigern (Sperre), wenn der Dienst im Ganzen oder gegenüber einzelnen Teilnehmern durch missbräuchliche Nutzung durch den Kunden gestört ist oder eine solche Störung droht. Eine missbräuchliche Nutzung liegt insbesondere bei einer extrem über das übliche Maß hinausgehenden Nutzung des Dienstes vor, z.B. im Falle einer gewerblichen Nutzung zur massenhaften Versendung von Werbe-E-Mails oder bei einem Aufbau von Dauerverbindungen.

VIII. Verpflichtung und Haftung des Teilnehmers / SIM-Karte

1. Der Kunde hat dem Diensteanbieter über den Kundensupport jede Änderung seines Namens, seiner Firma, seines Wohn- oder Geschäftssitzes, seiner Bankverbindung, seiner E-Mail-Adresse und ähnlicher, für das Vertragsverhältnis wesentlicher Daten und Umstände unverzüglich mitzuteilen.

2. Der Kunde kann die Änderung der unter Ziffer VIII. 1 genannten Daten, die Sperrung seines Anschlusses oder die Änderung sonstiger Dienstleistungen (z.B. Tarifwechsel) beim Kundensupport veranlassen.

3. Dem Kunden ist bekannt, dass er seine persönlichen Kennwörter für die Servicewelt und für die telefonische Kundenhotline geheim halten muss und sie Dritten nicht zugänglich gemacht werden dürfen; hierzu wird ergänzend auf Ziffer VIII. 8. verwiesen.

4. Der Kunde ist verpflichtet, nur solche Endgeräte für die Inanspruchnahme der vertragsgegenständlichen Mobilfunkleistungen zu verwenden, die den GSM-Zulassungsbedingungen entsprechen und eine gültige Typzulassung aufweisen.

5. Der Kunde ist verpflichtet, seine SIM-Karte vor missbräuchlicher Nutzung sowie gegen Abhandenkommen zu sichern und sie sorgfältig aufzubewahren. Die Pflicht zur Eingabe der persönlichen Identifikationsnummer (PIN) zur Inbetriebnahme des Mobiltelefons darf vom Kunden nicht abgeschaltet werden. Die PIN darf nicht zusammen mit dem Telefon aufbewahrt und nicht an Dritte weitergegeben werden.

6. Der Kunde hat dem Diensteanbieter über den Kundensupport eine missbräuchliche Nutzung oder den Verlust der ihm vom Diensteanbieter überlassenen SIM-Karte unter Nennung der Rufnummer und des persönlichen Kennwortes zwecks Sperrung der SIM-Karte unverzüglich mitzuteilen. Dies kann am schnellsten telefonisch bei der Kundenhotline des Diensteanbieters oder im Internet über den Zugang des Kunden zur Servicewelt erfolgen.

7. Im Falle des Verlustes oder des Abhandenkommens der SIM-Karte werden die Entgelte, die infolge der Benutzung der SIM-Karte durch Dritte anfallen, bis zum Eingang der Mitteilung über den Verlust oder das Abhandenkommen beim Diensteanbieter mit dem Guthabenkonto des Kunden verrechnet, wenn der Kunde den Verlust oder das Abhandenkommen zu vertreten hat oder wenn der Kunde schuldhaft die unverzügliche Mitteilung an den Diensteanbieter unterlässt.

8. Der Kunde ist berechtigt, Dritten die Nutzung seines Mobilfunkanschlusses zu gestatten. Auch in diesem Fall bleibt der Kunde Vertragspartner des Diensteanbieters und haftet uneingeschränkt für sämtliche, sich aus diesem Vertrag ergebenden Verpflichtungen, insbesondere die Entgeltzahlungspflicht. Für das Verhalten Dritter, denen der Kunde die Benutzung der SIM-Karte in zurechenbarer Weise ermöglicht hat, haftet der Kunde also wie für eigenes Verhalten. Der Kunde kann Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag oder das Vertragsverhältnis insgesamt nur nach vorheriger ausdrücklicher Zustimmung des Diensteanbieters auf Dritte übertragen.

9. Der Kunde verpflichtet sich, die aufgrund dieses Vertrages überlassene SIM-Karte ausschließlich zur Nutzung der vereinbarten Dienstleistungen als Endkunde zu gebrauchen. Eine weitergehende Nutzung (z. B. Verwendung zum Betrieb von Standleitungen) oder gewerbliche Nutzung zur Erbringung von (Mobilfunk-) Dienstleistungen für Dritte ist untersagt und berechtigt den Diensteanbieter zur außerordentlichen Kündigung. Gleiches gilt für die Nutzung von sog. SIM-Boxen bzw. Gateways zur Zusammenschaltung zwischen Festnetzen und Mobilfunknetzen im Sinne von § 3 Nr. 34 TKG sowie für den systemgesteuerten Massenversand von elektronischen Mitteilungen und Nachrichten (SMS, MMS, E-Mail) an Kunden des Diensteanbieters. Die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen bleibt vorbehalten.

10. Der Kunde ist verpflichtet, die Mobilfunkdienstleistungen, die dem Kunden unabhängig von einer Abnahmemenge zu einem Pauschalpreis zur Verfügung gestellt werden (z.B. eine Flatrate-Zusatzoptionen),

a. nicht zum Betrieb von Mehrwert- oder Massenkommunikationsdiensten (z.B. Call-Center-Leistungen, Telemarketingleistungen oder Faxbroadcastdienste),

b. nicht zur Erbringung von entgeltlichen oder unentgeltlichen Zusammenschaltungs- oder sonstigen Telekommunikationsdienstleistungen für Dritte und

c. nicht zur Herstellung von Verbindungen, die aufgrund einer Standleitung zustande kommen und bei denen der Anrufer oder Angerufene aufgrund des Anrufs und/oder der Dauer des Anrufs Zahlungen oder andere vermögenswerte Gegenleistungen erhält, zu nutzen.

11. Sämtliche SMS-Optionen sind ausschließlich zur privaten Nutzung vorgesehen. Der SMS-Versand muss durch persönliche Eingabe des Textes durch den Nutzer über das Endgerät erfolgen. Ein Massenversand ist unzulässig. Für den Versand von SMS bei der Option SMS Flat dürfen keine automatisierten Verfahren (z. B. ausführbare Routinen, Apps, Programme) oder Dienste zur Erstellung und Versendung von SMS verwendet werden. Die SMS-Optionen gelten nicht für den Massenversand von SMS über einem Direktanschluss von EDV-Systemen an eine Kurzmitteilungszentrale (SMSC-DA). Zudem ist jegliche Nutzung der SMS-Optionen unzulässig, die Auszahlungen oder andere Gegenleistungen Dritter an den Kunden zur Folge hat. Der Diensteanbieter behält sich vor, bei Nichteinhaltung die SMS-Option außerordentlich zu kündigen.

12. Sofern sich der Diensteanbieter auch dazu verpflichtet hat, dem den Kunden über das Mobilfunk-netz einen Zugang zum Internet (Mobile Datenkarte) zu ermöglichen, gilt zusätzlich folgendes: Im Falle der Nutzung von Voice über IP und Instant Messaging unter Verwendung der Mobilien Datenkarte ist untersagt und ausgeschlossen.

13. Verletzt der Kunde im Rahmen der Rufnummernportierung seine Pflichten aus dem Vertrag schuldhaft, insbesondere im Falle falscher Angaben im Rahmen des Portierungsantrags, oder ist die Portierung aus einem sonstigen Grund, den der Kunde zu vertreten hat, nicht möglich (z.B. durch die gleichzeitige Beauftragung mehrerer Mobilfunkanbieter mit der Portierung der Rufnummer), hat der Diensteanbieter Anspruch auf Schadensersatz.

IX. Änderungen der Geschäftsbedingungen, Leistungsbeschreibungen und Preise

- Der Diensteanbieter kann die Allgemeinen Geschäftsbedingungen einschließlich der Leistungsbeschreibung ändern,
 - soweit der Kunde durch die Änderung nicht schlechter gestellt wird oder
 - soweit hierdurch wesentliche Regelungen des Vertrages (z.B. Art und Umfang der vereinbarten Leistungen und die Laufzeit einschließlich der Kündigungsregelungen) nicht berührt werden und dies zur Anpassung an Entwicklungen, insbesondere technische, rechtliche oder regulatorische Veränderungen, erforderlich ist, welche bei Abschluss des Vertrages nicht sicher vorhersehbar waren und deren Nichtberücksichtigung die Ausgewogenheit des Vertrages merklich stören würde oder
 - soweit dies zur Beseitigung von Schwierigkeiten bei der Durchführung des Vertrages aufgrund von nach Vertragsschluss entstandenen Regelungslücken erforderlich ist; dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die Rechtsprechung oder Gesetzgebung ändert und hierdurch beispielsweise einzelne Klauseln dieser AGB unwirksam sind bzw. werden. In diesem Fall wird der Diensteanbieter die unwirksame durch eine dem Sinne nach vergleichbare, rechtlich wirksame AGB ersetzen.

Eine Änderung der vom Kunden zu zahlenden Entgelte erfolgt ausschließlich entsprechend Ziffer IX.2.

- Der Diensteanbieter ist berechtigt, die Entgelte bei Änderung der gesetzlichen Umsatzsteuer, der Kosten für vom Kunden in Anspruch genommene Dienste anderer Anbieter, zu denen der Diensteanbieter dem Kunden vertragsgemäß Zugang gewährt, der Kosten für besondere Netzzugänge und für Zusammenschaltungen, der Gebühren/Kosten aufgrund von behördlichen oder gerichtlichen Entscheidungen, wie z. B. der Bundesnetzagentur, jeweils unter Beibehaltung des ursprünglichen vertraglichen Äquivalenzverhältnisses ab dem Zeitpunkt und in der Höhe der Änderung für die Zukunft durch einseitige Erklärung gegenüber dem Kunden anzupassen, soweit die betreffenden Änderungen nicht zugleich bezüglich der durch den Diensteanbieter gegenüber dem Kunden zu erbringenden Dienstleistung anderweitig zu einem Ausgleich dieser geänderten Kosten führt. Eine Preisanpassung zur Steigerung des Gewinns des Diensteanbieters ist ausgeschlossen. Im Falle der Verringerung der vorgenannten Kosten wird der Diensteanbieter die vom Kunden zu zahlenden Entgelte entsprechend verringern.
- Der Diensteanbieter wird jede Änderung dem Kunden schriftlich per E-Mail mitteilen. Sofern der Kunde nicht binnen sechs (6) Wochen seit Zugang der Änderungsmitteilung schriftlich per E-Mail einzelnen oder allen Änderungen widerspricht, gelten die mitgeteilten Änderungen als genehmigt. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der schriftlichen Mitteilung auf den Beginn der Frist, die Bedeutung und die Folgen seines Schweigens hinweisen. Übt der Kunde sein Widerspruchsrecht aus, wird der Vertrag bezüglich der einzelnen vom Widerspruch umfassten Regelungen zu den bisherigen Geschäftsbedingungen fortgesetzt.
- Betrifft die Änderung nur eine Zusatzleistung/Option, beschränkt sich das Widerspruchsrecht auf die Zusatzleistung/Option.
- Für Leistungen, die nicht Gegenstand dieses Mobilfunkvertrages sind, gelten die Regelungen und Preise, welche im Zeitpunkt der Inanspruchnahme durch den Kunden von dem Dritten oder dem Diensteanbieter angeboten (z.B. die Leistungen aus der Preisliste) und durch den Kunden bei der Inanspruchnahme angenommen wurden. Gleiches gilt für nachträglich gebuchte Zusatzoptionen.

X. Vertragsdauer / Ordentliche Kündigung

- Der Vertrag wird für unbestimmte Zeit geschlossen.
- Der Kunde und der Diensteanbieter haben das Recht, den Vertrag jederzeit schriftlich zu kündigen.
- Soweit bei zusätzlichen Leistungen (Zusatzoptionen) bestimmte Bedingungen und Fristen für eine Kündigung vereinbart wurden, gelten diese für die Kündigung der betreffenden Zusatzoption. Soweit nichts anderes vereinbart ist, haben die Zusatzoptionen eine Vertragslaufzeit (Zusatzoptions-Periode) von 30 Tagen ab dem Tag der Aktivierung. Die Laufzeit einer Zusatzoption verlängert sich jeweils um 30 Tage, wenn diese nicht zuvor gekündigt wurde und wenn innerhalb der ersten 48 Stunden nach Ablauf der vorherigen Zusatzoptions-Periode auf dem Guthabenkonto genügend Guthaben für die Aktivierung der Zusatzoption vorhanden ist. Konnte die Zusatzoption innerhalb dieser ersten 48 Stunden mangels ausreichendem Guthaben nicht aktiviert werden, muss

der Kunde diese erneut buchen. Eine entsprechende Kündigung ist jederzeit mit Wirkung zum Ende der jeweiligen Zusatzoptions-Periode möglich.

- Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass mit der Kündigung des Mobilfunkvertrages auch alle Vertragsverhältnisse über die zusätzlichen Leistungen (Zusatzoptionen) enden. Die Kündigung einer oder mehrerer Zusatzoptionen lässt den zugrunde liegenden Mobilfunkvertrag jedoch unberührt.
- Der Diensteanbieter weist den Kunden darauf hin, dass die Abschaltung der SIM-Karte in der Regel im Laufe des letzten Tages der Vertragslaufzeit erfolgt. Der Kunde ist verpflichtet, bis dahin entstandene Entgelte zu bezahlen.

XI. Außerordentliche Kündigung durch den Diensteanbieter / Schadenersatz

- Der Diensteanbieter ist zur fristlosen Kündigung des Vertrages insbesondere berechtigt, wenn
 - der Kunde gegen die unter Ziffer VIII. 9., 10., 11. und 12. festgelegten Pflichten verstößt.
 - keine zustellungsfähige Adresse des Kunden vorliegt.
- Das gesetzliche Recht beider Parteien zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt hiervon unberührt.

XII. Übertragung der Rechte und Pflichten aus diesem Vertrag

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten durch den Diensteanbieter an eine der nachfolgenden Gesellschaften ist ohne Zustimmung des Kunden zulässig (Anspruch der Gesellschaft, soweit nicht abweichend angegeben: Wilhelm-Röntgen Straße 1-5, 63477 Maintal):

Drillisch AG;

Drillisch Telecom GmbH;

yourfone GmbH, Essener Str. 4, Gebäude C 4-6, 22419 Hamburg

1&1 Telecom GmbH, Elgendorfer Str. 57, 56410 Montabaur;

mobilcom-debitel GmbH, Hollerstraße 126, 24782 Büdelsdorf;

Telekom Deutschland GmbH, Landgrabenweg 151, 53227 Bonn;

Vodafone GmbH, Ferdinand-Braun-Platz 1, 40549 Düsseldorf;

E-Plus Service GmbH & Co. KG, Edison-Allee 1, 14473 Potsdam;

Telefónica Germany GmbH & Co. OHG, Georg-Brauchle-Ring 23-25, 80992 München.

Eine Übertragung der aus diesem Vertragsverhältnis resultierenden Rechte und Pflichten durch den Diensteanbieter ist darüber hinaus auch an einen vorstehend nicht benannten Dritten ohne Zustimmung des Kunden zulässig. In diesem Falle wird der Diensteanbieter dem Kunden die geplante Übertragung per E-Mail oder auf andere Weise schriftlich mindestens sechs (6) Wochen im Voraus mitteilen, und dem Kunden steht während eines Zeitraums von sechs (6) Wochen ab Zugang der Mitteilung ein außerordentliches Kündigungsrecht zu. Der Diensteanbieter wird den Kunden in der Mitteilung auf das Kündigungsrecht sowie den Beginn der Frist hinweisen.

XIII. Haftung

- Für Vermögensschäden haftet der Diensteanbieter bis zu einem Betrag von EUR 12.500,- je Kunde. Entsteht die Schadensersatzpflicht durch eine einheitliche Handlung oder ein einheitliches schadensverursachendes Ereignis gegenüber mehreren Kunden, ist die Haftung gegenüber der Gesamtheit der Geschädigten auf EUR 10.000.000,- je schadensverursachendes Ereignis beschränkt. Übersteigen die Entschädigungen, die mehreren Geschädigten aufgrund desselben Ereignisses zu leisten sind, die Höchstgrenze, wird der Schadensersatz in dem Verhältnis gekürzt, in dem die Summe aller Schadensersatzansprüche zur Höchstgrenze steht. Die Haftungsbegrenzung der Höhe nach entfällt, wenn der Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig verursacht wurde.
- Die Haftungsbeschränkung nach Ziffer XIII.1 gilt nicht im Falle einer Verletzung von Körper, Leben oder Gesundheit.
- Die Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz bleibt unberührt.
- Ein genereller Haftungsausschluss besteht für Schäden, die sich aus dem Wegfall von Genehmigungen oder dem Ausfall von Einrichtungen der Verbindungnetzbetreiber bzw. der entsprechenden in- und ausländischen Anbieter

ergeben. Die Haftung des Diensteanbieters ist ebenfalls ausgeschlossen für Schäden, die durch unberechtigte Eingriffe seitens des Kunden entstanden sind.

- Für schadensverursachende Ereignisse, die auf Übertragungswegen des Mobilfunknetzbetreibers eintreten, haftet der Diensteanbieter dem Kunden nur in demselben Umfang, wie der Mobilfunknetzbetreiber im Rahmen der zugrunde liegenden Verordnungen seinerseits gegenüber dem Diensteanbieter haftet. Hiervon ausgenommen ist die Haftung des Diensteanbieters sowie des Mobilfunknetzbetreibers aufgrund von Vorsatz und grober Fahrlässigkeit oder dem Fehlen einer garantierten Eigenschaft.

XIV. Datenschutz

- Der Diensteanbieter wird bei der Verarbeitung der Kundendaten die telekommunikationsrechtlichen Datenschutzvorgaben sowie weiterer datenschutzrechtlicher Vorschriften, wie z.B. Bundesdatenschutzgesetz und Telemediengesetz, soweit diese anwendbar sind, beachten. Demnach darf der Diensteanbieter Daten insbesondere erheben, speichern und verwenden, soweit dies für die Begründung, Änderung sowie Durchführung dieses Vertrages oder dessen Abrechnung erforderlich ist.
- Der Diensteanbieter wird die Verkehrsdaten für Abrechnungszwecke (vgl. Ziffer V.) innerhalb der Speicherfrist von 80 Tage ab Ende des Monats, in dem die betreffenden Beträge dem Guthabenkonto des Kunden belastet wurden (bzw. ab Rechnungszugang, sofern auf Verlangen des Kunden eine Rechnung erstellt wird), speichern, es sei denn es werden Einwendungen erhoben. Soweit aus technischen Gründen keine Verkehrsdaten gespeichert werden oder für den Fall, dass keine Einwendungen erhoben wurden, diese Daten nach Verstreichen der Einwendungsfrist oder aufgrund rechtlicher Verpflichtungen gelöscht worden sind, trifft den Diensteanbieter weder eine Nachweispflicht für die erbrachten Verbindungsleistungen noch eine Auskunftspflicht nach § 45i Abs. 1 TKG für die Einzelverbindungen. Der Kunde weist sämtliche Nutzer seines Anschlusses auf die Speicherung der Verkehrsdaten hin, sofern der Kunde einen Einzelverbindungsanweis beauftragt hat.
- Der Diensteanbieter ist im Falle eines außergerichtlichen oder gerichtlichen Verfahrens zur Beitreibung von Forderungen berechtigt, die zur Forderungsrealisierung notwendigen Abrechnungsunterlagen z. B. an ein Inkassounternehmen weiterzugeben.
 - Der Diensteanbieter darf die erhobenen Bestands- und Verkehrsdaten verarbeiten, insbesondere an Mobilfunknetzbetreiber und andere Telekommunikationsdienstleister übermitteln, sofern dies zur Aufdeckung des Missbrauchs von Telekommunikationseinrichtungen und der missbräuchlichen Inanspruchnahme von Dienstleistungen beitragen kann und tatsächliche Anhaltspunkte für einen Missbrauch vorliegen.
 - Erteilt der Kunde gegenüber dem Diensteanbieter sein diesbezügliches Einverständnis, darf der Diensteanbieter die Bestandsdaten des Kunden auch für Zwecke der Beratung, Werbung und Marktforschung verwenden. Ebenfalls darf der Diensteanbieter mit dem Einverständnis des Kunden dessen Daten zur bedarfsgerechten Gestaltung von Telekommunikationsdienstleistungen nutzen, wobei die Daten des Angerufenen unverzüglich anonymisiert werden müssen.
- Wird dieser Vertrag gemäß Ziffer XII. auf eine andere Gesellschaft übertragen, gilt auch die Einwilligung zur Datennutzung für die Gesellschaft fort, auf die der vorliegende Vertrag übertragen wurde.
- Der Kunde kann von dem Diensteanbieter jederzeit die Eintragung seiner Mobilfunknummer und weiterer persönlicher Daten in öffentliche gedruckte oder elektronische Teilnehmerverzeichnisse sowie für Telefonauskünfte entsprechender Anbieter (nachfolgend „Auskunftsdienste“) verlangen. Der Diensteanbieter übermittelt die Daten anschließend an die entsprechenden Anbieter. In diesem Falle können Auskünfte auch über den Namen oder den Namen und die Anschrift des Kunden gegeben werden, auch wenn dem Auskunftssuchenden nur die Rufnummer des Kunden bekannt ist (sog. Inverssuche). Der Kunde kann der Auskunftserteilung und der Inverssuche jederzeit gegenüber dem Anbieter des Auskunftsdienstes oder dem Diensteanbieter widersprechen. Die Leistung des Diensteanbieters beschränkt sich auf die Weitergabe der Daten. Für die Eintragung und die Richtigkeit der Eintragung durch den Anbieter des Auskunftsdienstes übernimmt der Diensteanbieter keine Gewähr. Bei einer unrichtigen Eintragung wird der Diensteanbieter auf Hinweis des Kunden eine Berichtigung veranlassen.
- Auf etwaige Sicherheits- oder Integritätsverletzungen oder Bedrohungen und Schwachstellen reagiert der

Diensteanbieter mit angemessenen Schutzmaßnahmen gemäß § 109 TKG. Die Schutz- bzw. Sicherheitsmaßnahmen sind im Sicherheitskonzept des Diensteanbieters festgelegt. Wesentliche Bestandteile hierbei sind die Bestellung eines Sicherheitsbeauftragten, regelmäßige externe Auditierungen und Zertifizierungen, ein umfassendes sicherheitsspezifisches Frühwarnsystem, tägliche automatisierte Auswertungen sowie strenge interne Qualitätssicherungsmaßnahmen.

XV. Bonitätsprüfung, Datenaustausch mit Auskunfteien und Konzernunternehmen

1. Gesetzliche Befugnis zur Weitergabe von Adress- und Bonitätsdaten

Im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§§ 28a, 29 BDSG), ist der Diensteanbieter berechtigt, zur Wahrnehmung seiner berechtigten Interessen (insbesondere zur Bonitäts- und Kreditprüfung zum Schutz vor Forderungsausfällen und vor Gefahren der missbräuchlichen Inanspruchnahme) sowie der berechtigten Interessen Dritter während der Dauer der Kundenbeziehung Adress- und Bonitätsdaten an die SCHUFA HOLDING AG („SCHUFA“), CEG Creditreform Consumer GmbH („CEG“), Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG (Fraud Prevention Pool, „FPP“) und ggf. an weitere Auskunfteien weiterzugeben sowie die entsprechenden Daten von den vorgenannten Unternehmen zu beziehen.

2. SCHUFA, CEG und Konzernunternehmen

a. Hinweise zur SCHUFA

Die SCHUFA speichert und übermittelt die Daten an ihre Vertragspartner im EU-Binnenmarkt, um diesen Informationen zur Beurteilung der Kreditwürdigkeit von natürlichen Personen zu geben. Vertragspartner der SCHUFA sind vor allem Kreditinstitute, Kreditkarten- und Leasinggesellschaften. Daneben erteilt die SCHUFA Auskünfte an Handels-, Telekommunikations- und sonstige Unternehmen, die Leistungen und Lieferungen gegen Kredit gewähren. Die SCHUFA stellt personenbezogene Daten nur zur Verfügung, wenn ein berechtigtes Interesse hieran im Einzelfall glaubhaft dargelegt wurde. Zur Schuldnerermittlung gibt die SCHUFA Adressdaten bekannt. Bei der Erteilung von Auskünften kann die SCHUFA ihren Vertragspartnern ergänzend einen aus ihrem Datenbestand errechneten Wahrscheinlichkeitswert zur Beurteilung des Kreditrisikos mitteilen (Score-Verfahren). Weitere Informationen über das SCHUFA-Auskunfts- und Score-Verfahren enthält ein Merkblatt, das auf Wunsch von der SCHUFA zur Verfügung gestellt wird. Der Kunde kann Auskunft bei der SCHUFA über die ihn betreffenden gespeicherten Daten erhalten (Anschrift: SCHUFA HOLDING AG, Verbraucherservice, Postfach 600509, 44845 Bochum).

b. Hinweise zur CEG

Die CEG Creditreform Consumer GmbH ist ein Tochterunternehmen der Creditreform AG. Zur Erfüllung ihrer Aufgaben sammelt und speichert sie Zahlungserfahrungen zu Privatpersonen und gibt diese – bei berechtigtem Interesse – an ihre Kunden weiter.

c. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und –verarbeitung, auf der Grundlage der vorliegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei SCHUFA und CEG einholen, sowie die entsprechenden Daten an diese Auskunfteien und an Konzernunternehmen des Diensteanbieters melden. Der Diensteanbieter ist insbesondere berechtigt, den Namen und die Adresse des Kunden sowie den Tatbestand einer etwaigen Leistungsstörung an die vorstehend genannten Auskunfteien und Unternehmen zu deren Schutz vor finanziellen Verlusten und zur Überprüfung der Kreditwürdigkeit des Kunden zu melden, wenn der Diensteanbieter aufgrund der dem Vertrag zugrunde liegenden Allgemeinen Geschäftsbedingungen oder aufgrund gesetzlicher Bestimmungen zu einer außerordentlichen Kündigung berechtigt ist.

Schließlich ist der Diensteanbieter im Falle der Einwilligung des Kunden berechtigt, der für ihn zuständigen SCHUFA sowie der CEG Daten über die Beantragung, die Aufnahme und Beendigung dieses Telekommunikationsvertrages zu übermitteln.

3. Fraud Prevention Pool (FPP)

a. Hinweise für den Kunden

Der FPP wird von der Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG betrieben. Aufgabe des FPP ist es, seinen Vertragspartnern Informationen zu geben, um sie vor Forderungsausfällen zu schützen und ihnen gleichzeitig die Möglichkeit zu eröffnen, den/die Kunden bei Verlust der SIM-Karte und/oder Missbrauch vor weitergehenden Folgen zu bewahren. Die übermittelten Daten werden ausschließlich zu diesem Zweck verarbeitet und genutzt.

b. Einwilligungserklärung des Kunden

Soweit der Kunde im Antragsformular einwilligt, darf der Diensteanbieter, unabhängig von den gesetzlichen Befugnissen des Diensteanbieters zur Datenerhebung und –verarbeitung, Daten, insbesondere über Beantragung, Sperrung und Beendigung des Vertrages, an den Fraud Prevention Pool (FPP) übermitteln. In diesem Zusammenhang ist der Diensteanbieter berechtigt, zum Zwecke der Vermeidung von Missbrauch von Telekommunikationsdienstleistungen und zum Zwecke der Bonitätsprüfung anhand der persönlichen Daten des Kunden vor der Freischaltung und während der Dauer des Vertragsverhältnisses Kreditauskünfte bei FPP einzuholen, sowie die entsprechenden Daten an den FPP zu melden.

4. Kontaktadressen

Die Adressen der Auskunfteien lauten: SCHUFA HOLDING AG, Kormoranweg 5, 65201 Wiesbaden; CEG Creditreform Consumer GmbH, Hellersbergstr. 11, 41460 Neuss; Bürgel Wirtschaftsinformationen GmbH & Co. KG, Postfach 50 01 66, 22701 Hamburg.

5. Nutzung von Anschriftendaten

Der Diensteanbieter weist darauf hin, dass er im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere der datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 28b BDSG), zum Zwecke der Entscheidung über die Begründung, Durchführung oder Beendigung dieses Vertragsverhältnisses im Rahmen der Risikosteuerung Wahrscheinlichkeitswerte für das zukünftige Verhalten des Kunden erheben oder verwenden und zur Berechnung dieser Wahrscheinlichkeitswerte auch Anschriftendaten genutzt werden.

XVI. Mitnahme der Mobilfunknummer / Rufnummernportierungsbedingungen

1. Mitnahme der bisherigen Mobilfunknummer des Kunden von einem anderen Mobilfunkanbieter zum Diensteanbieter:

a) Die Portierung ist während der Laufzeit eines mit einem anderen Mobilfunkanbieter („Abgebender Mobilfunkanbieter“) geschlossenen Mobilfunkvertrages („Altvertrag“) und bis spätestens zum 90. Kalendertag nach dessen Beendigung auf den aufgrund des vorliegenden Mobilfunkvertrages vom Diensteanbieter bereitgestellten Mobiltelefonanschluss möglich. Hierfür kann der Kunde den Diensteanbieter beauftragen, der den Rufnummernportierungsantrag an den Abgebenden Mobilfunkanbieter weiterleitet und mit diesem die notwendigen Portierungsschritte abwickelt.

b) Die Rufnummernportierung setzt einen vollständig und wahrheitsgemäß ausgefüllten Portierungsantrag voraus. Dieser kann im Internet über die Produktseite oder beim Händler gestellt werden.

c) Dieser Portierungsantrag muss grundsätzlich spätestens 85 Kalendertage nach Beendigung des Vertrages des Kunden mit dem Abgebenden Mobilfunkanbieter dem Diensteanbieter zugehen; anderenfalls kann der Diensteanbieter nicht sicherstellen, dass der Portierungsantrag binnen maximal 90 Kalendertagen nach Beendigung des Vertrages dem Abgebenden Mobilfunkanbieter zugeht.

d) Der bestehende Vertrag zwischen dem Abgebenden Mobilfunkanbieter und dem Kunden bleibt von der Rufnummernportierung unberührt. Der Kunde kann sich (u.a. telefonisch) beim Abgebenden Mobilfunkanbieter über alle anfallenden Kosten betreffend seines bestehenden Altvertrages informieren.

e) Bei der Portierung kann es zu Ausfallzeiten von maximal einem Kalendertag kommen. Während dieses Zeitraums ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Leistungen des mit dem Diensteanbieter geschlossenen Mobilfunkvertrages, insbesondere Sprachtelefonie, Mailbox und Datenversand, zu nutzen.

f) Die vom Kunden gegenüber dem Diensteanbieter beauftragte Rufnummernportierung kann nur bis zu dem Zeitpunkt kostenfrei storniert werden, zu dem der Diensteanbieter mit dem Abgebenden Mobilfunkanbieter ein Portierungsdatum festgelegt hat.

Soll die betreffende Rufnummer nach diesem Zeitpunkt auf Wunsch des Kunden wieder beim Abgebenden Mobilfunkanbieter oder einem anderen Mobilfunkanbieter genutzt werden, so ist hierfür ein neuer Portierungsauftrag erforderlich, der bei dem Abgebenden bzw. neuen Mobilfunkanbieter zu stellen ist. Für diesen neuen Portierungsauftrag zu dem Abgebenden Mobilfunkanbieter erhebt der Diensteanbieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei dem Diensteanbieter durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisliste zu entnehmen ist. Im Übrigen gelten für eine solche (Rück-) Portierung die Regelungen gemäß Ziffer XVI.2.

2. Mitnahme der eigenen Mobilfunknummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter

a) Zur Mitnahme seiner Mobilfunknummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter („Aufnehmender Mobilfunkanbieter“) muss der Portierungsauftrag über den Aufnehmenden Mobilfunkanbieter spätestens am 85. Kalendertag nach Vertragsbeendigung bei dem Diensteanbieter eingereicht worden sein. Nach Fristablauf ohne Portierungsauftrag fällt die Rufnummer an den Diensteanbieter zurück.

b) Soll auf Wunsch des Kunden, während der Laufzeit des Vertrages mit dem Diensteanbieter eine Portierung der Mobilfunknummer zu einem Aufnehmenden Mobilfunkanbieter erfolgen, so bleibt der bestehende Vertrag zwischen dem Kunden und dem Diensteanbieter von der Portierung unberührt. Der Kunde kann sowohl telefonisch bei dem Diensteanbieter die durch den bestehenden Vertrag weiterhin anfallenden Kosten erfragen, als auch eine Kostenübersicht in seiner Servicewelt abrufen. Auf Wunsch des Kunden erhält dieser für die Dauer des Vertrages nach der Portierung eine neue Mobilfunknummer.

c) Der Portierungsantrag ist bei dem Aufnehmenden Mobilfunkanbieter zu stellen, der den Diensteanbieter über den Portierungsauftrag informiert. Bei einer Rufnummernportierung aus einem laufenden Vertrag wird der Diensteanbieter über die Rahmenbedingungen der Portierung informieren und das Einverständnis des Kunden zur Portierung einholen.

d) Bei der Portierung kann es zu Ausfallzeiten von maximal einem Kalendertag kommen. Während dieses Zeitraums ist es aus technischen Gründen nicht möglich, die Dienstleistungen des mit dem Diensteanbieter bestehenden Mobilfunkvertrages, insbesondere Sprachtelefonie, Mailbox und Datenversand, zu nutzen.

e) Bei Mitnahme der Mobilfunknummer zu einem anderen Mobilfunkanbieter erhebt der Diensteanbieter eine Bearbeitungsgebühr gemäß § 46 Absatz 5 TKG, welche den bei dem Diensteanbieter durch den Wechsel entstandenen Kosten entspricht und der Preisliste zu entnehmen ist.

XVII. Sonstige Vereinbarungen

1. Die Unwirksamkeit einzelner Vertragsbedingungen berührt die Gültigkeit der übrigen Regelungen und die Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses nicht. Mündliche Nebenabreden bestehen nicht.

2. Eine gültige Tarifübersicht, die Preisliste und ggf. die besondere Leistungsbeschreibung liegen bei dem Diensteanbieter zur Einsichtnahme aus und sind im Internet über die Produktseite aufrufbar.

3. Will der Kunde ein außergerichtliches Streitbeilegungsverfahren gemäß den Bestimmungen des Telekommunikationsgesetzes (§ 47a TKG) und seiner Ausführungsbestimmungen einleiten, kann er hierzu einen Antrag schriftlich per Brief oder Fax an die Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahn in Bonn richten oder den Antrag online auf der unter www.bundesnetzagentur.de aufrufbaren Internetseite stellen.

4. Gerichtsstand ist Hamburg, sofern der Kunde Kaufmann oder juristische Person des öffentlichen Rechts ist. Gleiches gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand im Inland hat. Ein etwaiger ausschließlicher Gerichtsstand bleibt hiervon unberührt. Der Diensteanbieter ist berechtigt, auch an jedem anderen gesetzlich vorgesehenen Gerichtsstand zu klagen.

5. Das Vertragsverhältnis und seine Auslegung unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.